IMT Nuremberg Archives

H – 1639

International Court of Justice

779-PS

(1) 3P 4 487

Um den bei der Verhängung der Schutzhaft aufgetretenen Mißbräuchen abzuhelfen, hat der Reichsminister des Jnnern in seinen an die Landesregierungen und Reichsstatthalter gerichteten Anordnungen über die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft vom 12.April 1934 bestimmt, daß Schutzhaftbefehle nur erlassen werden dürfen a) zum eigenen Schutz des Häftlings, b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet.

Danach ist, sofern nicht zugleich diese Voraussetzungen vorliegen,eine Verhängung von Schutzhaft nicht zulässig insbesondere a) gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zustehenden Anspruch (z.B. Anzeige, Klage, Beschwerde) Gebrauch machen; b) gegen Rechtsanwälte wegen der Vertretung von Jnteressen ihrer Klienten; c) wegen persönlicher Angelegenheiten, wie z.B. Beleidigungen; d) wegen irgendwelcher wirtschaftlichen Maßnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u.dgl.).

Die Schutzhaft ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer Handlungen; denn dafür sind die Gerichte zuständig. Sie kann auch nicht allein aus dem Grunde verhängt werden, weil sich eine Person unsozial oder sonstwie verwerflich verhält; es sei denn, daß dadurch eine Erregung im Volke hervorgerufen und deshalb eine Schutzhaft zum eigenen Schutze des Häftlings notwendig wird.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Frick Exhibit 6
April 24 Filed 1946

H1639 - 0002

H1639 – 0003

779-PS 1

779-PS

(2)

4/8

Verordnungen staatlicher Stellen

Bestimmungen über Schutzhaftmaßnahmen in Preußen.

(Entnommen dem Reichsverwaltungsblatt Nr. 9 v. 2. 3. 35.)

Der preußische Ministerpräsident. Geheime Staatspolizei. Isp. 946/11. 3. 34. Berlin, den 11. März 1934.

Betrifft: Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen.

1. Die bisher für die Anordnung der Schutzhaft aus politischen Gründen geltenden Zuständigkeitsvorschriften werden aufgehoben. In Zukunft dürfen Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Maßgabe des im § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 nur von dem Geheimen Staatspolizeiamt mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet und von den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen für ihren örtlichen Amtsbereich angeordnet werden.

Die bisherige Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden, namentlich der Landräte, ist für solche Maßnahmen nicht mehr gegeben. Die bisher von ihnen verfügten Maßnahmen treten mit Ablauf des 31. März außer Kraft, sofern nicht ihre Verlängerung von den zuständigen Landespolizeibehörden bis dahin angeordnet ist.

2. Wird die Schutzhaft als provisorische Maßnahme wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung angeordnet, so ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über die Verhängung der gerichtlichen Untersuchungshaft herbeizuführen und im Falle der Ablehnung eines richterlichen Haftbefehls auch die polizeiliche Maßnahme außer Kraft zu setzen, sofern nicht ausnahmsweise ihre Aufrechterhaltung aus anderen Gründen begründet erscheint.

3. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die von den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen angeordnet werden, treten am 8. Tage nach Ablauf des Tages, an dem die Schutzhaftanordnung vollstreckt worden ist, von selbst außer Kraft, soweit nicht dazwischen auf entsprechenden Antrag hin die Fortdauer der Schutzhaft von mir ausdrücklich angeordnet worden ist.

4. Ueber jede von den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen angeordnete Schutzhaft ist mir persönlich (Anschrift: Berlin W. 9, Leipziger Platz 11 a) telegraphisch binnen 24 Stunden unter genauer Angabe von Namen, Alter, Beruf und politischer Einstellung des Betroffenen, sowie des Anlasses zu der Maßnahme zu berichten und erforderlichenfalls die Notwendigkeit einer über 7 Tage hinaus für angebracht erachteten Freiheitsbeschränkung zu begründen.

5. Verhaftungen, die nicht unter den Begriff „Schutzhaft" fallen, dürfen nur von den hierfür gesetzlich bestimmten Behörden erfolgen. In diesem Falle ist aber unter allen Umständen binnen 24 Stunden richterlicher Haftbefehl herbeizuführen. Wird ein solcher Haftbefehl vom zuständigen Richter abgelehnt, oder ist derselbe binnen 24 Stunden nicht zu erlangen, so ist der Betreffende sofort zu entlassen oder, falls die Verhaftung aufrechterhalten werden soll, entsprechend Ziffer 3 und 4 zu verfahren (telegraphische Mitteilung binnen 24 Stunden an den Herrn Ministerpräsidenten).

6. Die mißbräuchliche Anwendung der Haft werde ich in Zukunft unnachsichtlich ahnden.

Dienststellen der Partei oder der Verbände dürfen Festnahmen von sich aus nicht tätigen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung ist von der zuständigen Behörde sofort hiergegen einzuschreiten und sofort mir Meldung zu erstatten.

8

H1639 – 0004

H1639 – 0005

77915

Dokumentenbuch Frick Nr. 31
Erh. Frick Nr. = 6

F o t o k o p i e des D o k u m e n t e s 779 PS

Anordnung des Reichsministers des Inneren

betr. S c h u t z h a f t

vorgelegt von dem Verteidiger

des Angeklagten F r i c k

Dr. Otto Pannenbecker
Rechtsanwalt

H1639 – 0006

Um den bei der Verhängung der Schutzhaft aufgetretenen Mißbräuchen abzuhelfen, hat der Reichsminister des Jnnern in seinen an die Landesregierungen und Reichsstatthalter gerichteten Anordnungen über die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft vom 12.April 1934 bestimmt, daß Schutzhaftbefehle nur erlassen werden dürfen a) zum eigenen Schutz des Häftlings, b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet.

Danach ist, sofern nicht zugleich diese Voraussetzungen vorliegen,eine Verhängung von Schutzhaft nicht zulässig insbesondere a) gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zustehenden Anspruch (z.B. Anzeige, Klage, Beschwerde) Gebrauch machen; b) gegen Rechtsanwälte wegen der Vertretung von Jnteressen ihrer Klienten; c) wegen persönlicher Angelegenheiten, wie z.B. Beleidigungen; d) wegen irgendwelcher wirtschaftlichen Maßnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u.dgl.).

Die Schutzhaft ist ferner nicht zulässig zur Ahndung strafbarer Handlungen; denn dafür sind die Gerichte zuständig. Sie kann auch nicht allein aus dem Grunde verhängt werden, weil sich eine Person unsozial oder sonstwie verwerflich verhält; es sei denn, daß dadurch eine Erregung im Volke hervorgerufen und deshalb eine Schutzhaft zum eigenen Schutze des Häftlings notwendig wird.

H1639 - 0007

H1639 - 0008

DOCUMENT No 7715
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

Verordnungen staatlicher Stellen

Bestimmungen über Schutzhaftmaßnahmen in Preußen.

(Entnommen dem Reichsverwaltungsblatt Nr. 9 v. 2. 3. 35.)

Der preußische Ministerpräsident. Geheime Staatspolizei. Tgb. 546/11. 3. 34. Berlin, den 11. März 1934.

Betrifft: Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen.

1. Die bisher für die Anordnung der Schutzhaft aus politischen Gründen geltenden Zuständigkeitsvorschriften werden aufgehoben. In Zukunft dürfen Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Maßgabe des im § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 nur von dem Geheimen Staatspolizeiamt mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet und von den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen für ihren örtlichen Amtsbereich angeordnet werden.

Die bisherige Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden, namentlich der Landräte, ist für solche Maßnahmen nicht mehr gegeben. Die bisher von ihnen verfügten Maßnahmen treten mit Ablauf des 31. März außer Kraft, sofern nicht ihre Verlängerung von den zuständigen Landespolizeibehörden bis dahin angeordnet ist.

2. Wird die Schutzhaft als provisorische Maßnahme wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung angeordnet, so ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über die Verhängung der gerichtlichen Untersuchungshaft herbeizuführen und im Falle der Ablehnung eines richterlichen Haftbefehls auch die polizeiliche Maßnahme außer Kraft zu setzen, sofern nicht ausnahmsweise ihre Aufrechterhaltung aus anderen Gründen begründet erscheint.

3. Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die von den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen angeordnet werden, treten am 8. Tage nach Ablauf des Tages, an dem die Schutzhaftanordnung vollstreckt worden ist, von selbst außer Kraft, soweit nicht dazwischen auf entsprechenden Antrag hin die Fortdauer der Schutzhaft von mir ausdrücklich angeordnet worden ist.

4. Ueber jede von den Ober- und Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Staatspolizeistellen angeordnete Schutzhaft ist mir persönlich (Anschrift: Berlin W. 9, Leipziger Platz 11 a) telegraphisch binnen 24 Stunden unter genauer Angabe von Namen, Alter, Beruf und politischer Einstellung des Betroffenen, sowie des Anlasses zu der Maßnahme zu berichten und erforderlichenfalls die Notwendigkeit einer über 7 Tage hinaus für angebracht erachteten Freiheitsbeschränkung zu begründen.

5. Verhaftungen, die nicht unter den Begriff „Schutzhaft" fallen, dürfen nur von den hierfür gesetzlich bestimmten Behörden erfolgen. In diesem Falle ist aber unter allen Umständen binnen 24 Stunden richterlicher Haftbefehl herbeizuführen. Wird ein solcher Haftbefehl vom zuständigen Richter abgelehnt, oder ist derselbe binnen 24 Stunden nicht zu erlangen, so ist der Betreffende sofort zu entlassen oder, falls die Verhaftung aufrechterhalten werden soll, entsprechend Ziffer 3 und 4 zu verfahren (telegraphische Mitteilung binnen 24 Stunden an den Herrn Ministerpräsidenten).

6. Die mißbräuchliche Anwendung der Haft werde ich in Zukunft unnachsichtlich ahnden.

Dienststellen der Partei oder der Verbände dürfen Haftmaßnahmen von sich aus nicht tätigen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung ist von der zuständigen Behörde sofort hiergegen einzuschreiten und sofort mir Meldung zu erstatten.

H1639 – 0009

H1639 – 0010

Room 508

0-51

DOCUMENT No 179 PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U S CHIEF OF COUNSEL

70

Exhibit F r i c k DIC Nr. 31

EX-6

Auszug aus einer Anordnung des Reichsministers des Inneren betr. Schutzhaft

---

Dokument 779 PS

H1639 - 0011

H1639 - 0012

Exh. Frick Nr. 31

(1): Um den bei der Verhaengung der Schutzhaft aufgetretenen Missbraeuchen abzuhelfen, hat der Reichsminister des Inneren in seinen an die Landesregierungen und Reichsstatthalter gerichteten Anordnungen ueber die Verhaengung und Vollstreckung der Schutzhaft vom 13. April 1934 bestimmt, das Schutzhaftbefehle nur erlassen werden duerfen a) zum eigenen Schutz des Haeftlings, b) wenn der Haeftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betaetigung die oeffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefaehrdet. Demnach ist, sofern nicht zugleich diese Voraussetzungen vorliegen, eine Verhaengung von Schutzhaft nicht zulaessig insbesondere a) gegen Personen die lediglich von einem ihren nach buergerlichen oder oeffentlichen Recht zustehenden Anspruch (z. B . Anzeige, Klage, Beschwerde) Gebrauch machen b) gegen Rechtsanwaelte wegen der Vertretung von Interessen ihrer Klienten c) wegen persoenlicher Angelegenheiten, wie z. B. Beleidigung d) wegen irgendwelcher wirtschaftlichen Massnahmen (Lohnfragen, Entlassung von Arbeitnehmern u. dergl.)
Die Schutzhaft ist ferner nicht zulaessig zur Abnutzung strafbarer Handlungen, denn dafuer sind die Gerichte zustaendig, Sie kann auch nicht aus dem Grunde verhaengt werden, weil sich eine Person unsozial oder sonstwie verwoflich verhaelt, es sei denn, dass da durch eine Erregung im Volke hervorgerufen und deshalb eine Schutzhaft zum eignen Schutze des Haeftlings notwendig sei.

N-1639

Frick 6

FOTOKOPIE

DES DOKUMENTES: 779 PS

EXHIBIT FRICK NR.: 6

FRICK NR.: 31

VORGELEGT VON DEM VERTEIDIGER

DES ANGEKLAGTEN F R I C K

DR. OTTO PANNENBECKER
RECHTSANWALT

H1639 - 0013